

Koserow, den 19.04.2021



Liebe Eltern,

bitte beachten Sie die Handlungsempfehlung vom LAGuS bei Symptomen Ihres Kindes.

Sie finden auch eine Selbsterklärung, die Sie bitte nach überstandener Erkrankung ausgefüllt mit in die Schule schicken.

Mit freundlichem Gruß

K. Kamin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Kamin'.

Selbsterklärung zur diagnostischen Abklärung einer COVID-19-Symptomatik Vorlage für die Wiederaufnahme in die Schule

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die COVID-19-Symptome der unten genannten Schülerin / des unten genannten Schülers mit einem dafür zulässigen Test beim Kinder- und Jugendarzt bzw. -ärztin oder in der Hausarztpraxis habe abklären lassen.

DAS TESTERGEBNIS IST NEGATIV AUSGEFALLEN.

Vorname und Name der Schülerin / des Schülers:

Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers:

Datum

Unterschrift

(Elternteil / Erziehungsberechtigte /-berechtigter bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler)

Zur Erläuterung:

Ihre Mithilfe ist erforderlich, um die Ausbreitung des Coronavirus in Einrichtungen der Kindertagesförderung und in Schulen zu verhindern und die Einrichtungen für unsere Kinder so lange wie möglich offen zu halten.

Die Erkrankungshäufigkeit von Kindern am Coronavirus entspricht im Moment der Inzidenz (Neuerkrankungsrate) von Erwachsenen. Ausbrüche mit dem Coronavirus kommen zu 80 % im privaten Umfeld (in den Familien) vor, sodass versucht werden muss, einen Eintrag des Coronavirus aus dem privaten Umfeld in die Einrichtungen zu verhindern.

Kinder, die sich mit dem Coronavirus anstecken, entwickeln mehrheitlich Symptome. Diese können auch ganz mild ausfallen. Das bedeutet, ein Kind kann lediglich Schnupfen als einziges Symptom einer Coronavirus-Erkrankung haben. Studien besagen, dass bei an Corona erkrankten Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren in 23 % und ab 5 Jahren in 30 %, Schnupfen als einziges Symptom vorkommt.

Deshalb ist es wichtig, dass, wenn trotz milder Erkrankungssymptome eine Einrichtung besucht werden soll, ein Corona-Test durchzuführen ist.

Welche Tests sind für die Abklärung von milden Erkrankungssymptomen (wie z. B. Schnupfen, Husten, bei Kindern auch häufiger Magen-Darm-Erkrankungen) in den Arztpraxen bzw. Abstrichzentren möglich?

- PCR-Untersuchung o. ä. Methode für den Nachweis von Virus-Erbmaterial (dies ist die sicherste Diagnostikmethode);
- PEI-(Paul-Ehrlich-Institut)-gelisteter Antigentest (Schnelltest), der von geschultem Personal in der Arztpraxis durchgeführt wird;
- Laien-Selbsttests sind für die endgültige diagnostische Abklärung von Symptomen und für die Wiedezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung NICHT geeignet.

Wo bekomme ich diesen Test?

- Die Testung muss durch Ihren behandelnden Arzt oder Ihre behandelnde Ärztin (Kinder- oder Hausarztpraxis) veranlasst werden.
- Bitte melden Sie sich telefonisch in der Arztpraxis.
- Die Testung wird in der Arztpraxis durchgeführt; ggf. kann auch die Überweisung an ein Abstrichzentrum erfolgen.
- Die Testzentren in MV für die Bürgertestung (z.B. Apotheken) dürfen diese Testung nicht durchführen.

Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)

- **Respiratorische Symptomatik jeder Schwere**
 - **Husten** (nicht durch chronische Erkrankung verursacht)
 - **Halsschmerzen**
 - **auch nur Schnupfen** (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht)
 - **Fieber** ($\geq 38,5^\circ\text{C}$ bei Kleinkindern, $\geq 38^\circ\text{C}$ bei Schulkindern)
 - **Kopfschmerzen**
 - **Gliederschmerzen**
 - **Störung des Geruchs- und Geschmackssinns**
 - **Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen)**



Keinen Besuch der Einrichtung bzw. getrennte Betreuung vor Ort bis Abholung
 Abklärung beim Haus- oder Kinderarzt/-ärztin bzw. Überweisung ins Abstrichzentrum und **IMMER** diagnostische Abklärung mittels PCR (oder alternativer Nukleinsäurenachweis), ggf. Antigen-Test * **KEIN** Selbsttest (bei pos. Ag-Testergebnis, immer PCR-Bestätigung)
Selbsterklärung der Eltern über erfolgte diagnostische Abklärung und negatives Testergebnis als Voraussetzung für die Wiederzulassung (siehe Link)



Negativer Test + milde Symptomatik
 Zulassung zur Gemeinschaftseinrichtung möglich



Bei Verschlechterung der Symptomatik
 Wiedervorstellung bei Arzt/Ärztin und ggf.
 Kontroll-PCR (o.ä. Nukleinsäurenachweis)



Negativer Test + Symptomatik mit Fieber
 oder Beeinträchtigung des
 Allgemeinzustandes, Betreuung in häuslicher
 Umgebung



Nach 24 Stunden Fieberfreiheit bzw. bis nach
 ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung
 der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist,
 Wiederzulassung möglich.



positiver COVID-19 Rachenabstrich (PCR
 o. ä. Nukleinsäurenachweis)



Häusliche Isolierung für 14 Tage
 → Voraussetzung für Entisolierung:

- 14 Tage Isolierung
- 2 Tage Symptomfreiheit oder nachhaltige Besserung der COVID-19-Symptomatik und
- PCR oder Antigenstest* an Tag 14, Veranlassung durch Gesundheitsamt



Nichtdurchführung des Tests



Keinen Besuch der Einrichtung bis
 zum vollständigen Abklingen der
 Symptome, d.h.
 gemäß RKI: 7 Tage häusliche
 Absonderung davon 2 Tage
 Symptomfreiheit vor
 Wiederzulassung sowie
 Kontaktreduzierung